

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den
Unterrhein-Kreis. 1810-1855**

1811

58 (20.7.1811)

Anzeigebblatt

für den Neckar- und Main- und Tauberkreis.

No. 58. Samstags den 20ten Juli 1811.

Verordnungen.

Direktorium des Neckarkreises.

(N. 13567.) Einiae Veränderung in den Steuer-Bezirken betr.

Bei Gelegenheit der am 17ten Juni dahier statt gehabte Versammlung der Steuer-Bezirks-Kommissarien, wurde auf Anstehen des Bezirkskommissär Hubert zu Adelsheim von der besondern großherzogl. Ministerial-Kommission beschlossen, daß das von gedachten Bezirkskommissär in den zu diesseitigem Kreise gehörrigen Orten bisher besorgte Steuerperäquations-Geschäft demselben abzunehmen, und den Bezirks-Kommissarien Kestler und Mayer zu übertragen seie. — Diefemnach werden dem Bezirke des Kommissär Kestler zu Schönbrunn folgende Orte beigeichlagen, Trienz, Rineck, Krumbach, Kobern, Wagenschwend, Ballsbach, sodann die von Kommissär Mayer abgetretene Orte Binau und Reichenbach.

Zu dem Bezirke des Kommissär Mayer zu Hasmerstheim kommen die Orte Sulzbach, Ober-Mittel- und Unterscheiffenz, Kleinetzholzheim, Großeltholzheim, Haiderbach, Auerbach, Ritterbach und Rückenthal.

Den betreffenden Bezirks- und Lokalbehörden wird dieses zur Maßnahme und Nachricht bekannt gemacht. Mannheim den 15ten Juli 1811.

v. Manger. Achenbach.

Direktorium des Neckarkreises.

(N. 14007.) Die neue Steuerordnungen, insbesondere den Abzug der Zinsen und Gülten betr.

Unterm 22ten März d. J. Nr. 814. ist verfügt worden, daß die Zinsen und Gülten nicht nach den alten Berechnen, sondern nach den neuesten Einzugs-Registern den Steuerpflichtigen abzuziehen sind.

Da nun die Trägereien, von allen Zins-

und Gültpflichtigen zusammen, immer etwas mehr einzuziehen, und einzuziehen berechtigt sind, als sie im Ganzen an den Zins- oder Gültherrn abliefern, und abzuliefern schuldig sind; so ist die Frage entstanden:

„Ob der Zins und das damit erhoben werdende erlaubte Zumaß — oder nur der Zins allein dem Güterbesitzer abgezogen werden dürfe, und wie, in dem einen oder dem andern Falle, der Zins- und Gültherr zu behandeln seie?“

In Erwägung, daß der eigentliche Zins-Betrag und das, der Erhebung wegen, zu entrichtende Zumaß, in den Einzugs-Registern, und sehr oft selbst in den diesen zum Grunde liegenden Urkunden, nicht getrennt ist, eine erst vorzunehmende Trennung aber nur mit einem Zeit- und Kostenaufwand möglich wäre, der mit dem zu erreichenden Zweck in keinem Verhältniß steht, wird die oben bemerkte Anfrage von dem hohen Ministerium der Finanzen unterm 27ten Juni Nr. 1802. dahin entschieden:

1) Die Zinsen und Gülten sind den Gefällgebern in dem Betrag abzuziehen, wie sie solche nach den Einzugs-Registern an die Träger abliefern, also Zins- und Zumaß.

2) Den Gefällnehmern werden die Zinsen und Gülten nur in dem Betrag zur Last gesetzt, in dem sie die Trägereien abliefern, also der Zins- ohne Zumaß.

Hiernach haben sich sämmtliche Bezirkskommissäre zu achten. Mannheim den 16ten Juli 1811.

v. Manger. Achenbach.

Direktorium des Neckarkreises.

(N. 14010.) Die neuen Steuerordnungen, insbesondere den Handlohn und Sterbefall betr.

Durch Generale vom 4ten März 1811. Nr. 621, 22 und 23 ist bekannt gemacht worden,

daß Handlohn und Sterbfall, da sie nicht auf dem jährlichen Ertrag haften, und nur in langen — der Dauer nach unbestimmten Zeiträumen fällig werden, weder zum Abzug noch zur Anlage in der Grundsteuer qualifizirt seien.

Nun ist die Frage entstanden:

„Ob ein pactirter und jährlich zu entrichtender Handlohn oder Sterbfall von dem Grundsteuerkapital abgezogen und dem Bezueher zur Last gesetzt werden müße?“

In Erwägung, daß ein jährlich zu entrichtender pactirter Sterbfall von ganz anderer Natur ist, als der Handlohn und Sterbfall, der nur in unbestimmten Zeiträumen einmal entrichtet werden muß, daß ein solcher pactirter Sterbfall ganz die Natur einer jährlich zu entrichtenden Reals Last hat, wird die aufgeworfene Frage von dem großherzogl. hohen Ministerium der Finanzen unterm 28ten Juni l. J. Nr. 1809. bejahend beantwortet und haben sich sämtliche Bezirkskommissarien hienach zu richten. Der pactirte Handlohn ist wie Zins und Gült mit 18 zu kapitalisiren. Mannheim den 16ten Juli 1811.

v. Manger. Uchenbach.

Direktorium des Main- und Tauberkreises.

(N. 3069.) Verordnung gegen die unbefugten Christen-Verfasser betr.

Die höchste Verfügung vom 24ten Juli 1807. Regierungsblatt desselben Jahrs Nr. 28. wornach alle zu Fassung der bei öffentlichen Behörden einzureichenden Schriften Nichtberechtigten sich dessen bei ernstlicher Ahndung enthalten, dagegen aber die Schriftsteller alle von ihnen gefertigte Schriften unterzeichnen sollen, wird seit einiger Zeit fast gänzlich vernachlässigt. Man siehet sich daher bewogen, diese höchste Verordnung hienmit allen Schriftverfassern ins Gedächtniß zu rufen, und dabei zu bemerken, daß bei diesseitiger Stelle von nun an durchaus keine Schrift mehr wird angenommen werden, welche nicht von ihrem Verfasser vorschriftsmäßig unterzeichnet ist. Wertheim den 13ten Juli 1811.

v. Hinkelden. Vdt. Reuter.

Bekanntmachungen.

Da nunmehr die Zeit eintritt, wo die herrschaftliche Schwazung entrichtet werden muß,

so werden sämtliche Steuerpflichtige angewiesen, solche Gelder für das Quartal vom 23ten April 1811. bis 22ten Juli g. J. längstens bis zum 4ten künftigen Monats August an den dazu geordneten Empfänger unter Vermeidung der sonstigen Exekution abzuzahlen. Mannheim den 17ten Juli 1811.

Großherzogl. Gefälleverwaltung.
Pothelger.

Großherzogl. bad. Stadamt Mannheim.

(N. 2121.) Da zu Folge Entschliessung des großherzogl. Direktorii des Neckarkreises vom 15ten v. M. Nr. 11,596. die Hälfte der hiesigen Stadt rechts der breiten Straße vom Schlosse bis zum Neckarthor hinunter in ihren Quadraten eine neue Bezeichnung in der Art erhalten hat, daß bei der ersten Straßen-Abtheilung mit dem Buchstaben L. angefangen, und sofort bis zum Buchstaben U. nach der nämlichen Abtheilung, wie bei der linken Seite fortgefahren worden ist; so werden nunmehr alle jene, welche Anzeigen bei amtlichen Stellen zu machen haben, wobei die Angabe des Buchstabens und der Nummer des Quadrates und des Hauses erforderlich ist, hienmit angewiesen, in diesen Anzeigen genau die neue Bezeichnung anzuführen. Mannheim den 16ten Juli 1811.

Kupprecht. Vdt. Kunkelmann.

Großherzogl. Kriegsseparat Mannheim:

(R. S. N. 427.) Die Ziehung der Landkriegsschuldscheine für das Jahr 1811. betr.

Die auf den ersten November l. J. bestimmte Ziehung der Landkriegs-Schuldscheine im Betrag von 30,000 fl. hat man schon unterm heutigen bewürkt, und macht solches den Besitzern der herausgekommenen Nummern mit dem Anhang bekannt, daß derjenige von ihnen, welcher die Zahlung früher als den 1ten November l. J. zu erhalten wünschet, sich desfalls bei diesseitiger Kasse zu melden habe, welche diese Zahlung auf der Stelle leisten wird.

Diese frühere Zahlung kann jedoch nur bei erwähnter diesseitiger Kasse, nicht aber bei irgend einer Gefälleverwaltung oder einem Unterempfänger vor dem 1ten November l. J. begehret werden, Mannheim den 17. Juli 1811.

Vdt. Dlinger.

Bei der unterm heutigen auf dahiefigem Rathhause vorgenommenen eifften Ziehung der Landkriegeschuld. Scheine sind folgende Nummern durch alle drei Klassen aus den drei Glücksrädern gezogen worden, nämlich:

Erste Klasse.

Nr. 944. 1450. 1849. 114. 1276. 990. 873. 324. 31. 843. 960. 1280. 996. 438. 206. 650. 60. 406. 1500. 1315. 1935. 54. 1705. 759. 435. 1655. 169. 1472. 1288. 1415. 1441. 77. 96. 932. 1884. 830. 184. 569. 1635. 198. 35. 1084. 212. 863. 938. 827. 752. 1005. 1526. 190. 1157. 991. 1716. 483. 286. 1191. 450. 1596. 997. 745. 64. 1771. 1611. 900. 826. 385. 1550. 1814. 162. 33. 1679. 928. 491. 414. 216. 310. 740. 747. 1043. 493. 62. 1369. 57. 1332. 463. 1219. 1049. 1057. 1116. 88. 1908. 1503. 1013. 552. 159. 111. 1505. 1690. 1995. 1528. 1521.

Zweite Klasse.

Nr. 779. 480. 875. 337. 56. 498. 837. 172. 7. 768. 45. 122. 818. 83. 433. 494. 159. 743. 670. 689. 777. 148. 706. 542. 296. 986. 970. 900. 225. 718. 715. 388. 806. 546. 891. 672. 361. 398. 130. 780. 435. 838. 275. 746. 67. 505. 749. 606. 523.

Dritte Klasse.

Nr. 84. 138. 232. 186. 242. 49. 283. 240. 145. 124. 392. 102. 348. 364. 285. 8. 154. 247. 271. 45. Mannheim den 17ten Juli 1811.

In fidem. Diez.

Großherzogl. bad. Hofgerichtsssekretär.

Großherzogl. bad. erstes Landamt Frensburg.

(U. N. 48.) Durch Kreisdirektorial-Beschluß vom 2ten Juli wurden die Refractors Joseph Lang und Mathias Stoll, von Offnadingen; Joseph Locherer und Mathias Lang, von Norfingen; dann Joh. Michael Hohwiler, von Zhlengen; und Joh. Georg Brunner, von Mengen; da dieselben auf die gegen sie erlassene Coßtral-Vorladung nicht erschienen sind, des Gemeindegerechtes verlustig, und ihr Vermögen dem großherzogl. Fiskus für verfallen erklärt, welches anmit zu Jedermanns Kenntniß gebracht wird, Freyburg am 8ten Juli 1811.

Wandt.

Fürstl. Leining. Justizamt Bischofheim.

Die unterm 18ten Juli 1808. gegen den Jägerpurschen Christoph Schwarz von Gauangeloch erlassene und in den niederrheinischen Provinzialblättern Sub No. 41. 42. u. 43. eingetrukte Steckbriefe werden widerrufen und als unwirksam erklärt. Bischofheim am 15ten Juli 1811.

Weber.

Vdt. Krug.

Gerichtliche Aufforderungen.

Großherzogl. bad. Hofgericht des Unterrheins. (U. G. N. 2996.) Ad Causam des Bruckmännischen Debitwesens.

In vorstehender Debitsache wurde von dem vormaltgen rheinpfälzischen Hofgerichte unterm 7ten Dezember 1802. die Auszahlung der Massgelder an die Gläubiger beschloffen, und bis auf den Betrag von 73 fl. 26 fr. bewirkt, welche sich wirklich noch dahier in Deposito befinden, und dem Handelsmann Huber mit resp. 14 fl., dem Käfer Kempff mit 45 fl. 6 fr., und Schuhmacher Niedmayer (sämtlich von Heidelberg) mit 14 fl. 20 fr. zufallen; da der dormalige Aufenthaltsort dieser drei vorbenannten Gläubiger dahier unbekannt ist, so werden dieselbe oder ihre allensfallige Erben öffentlich hiemit vorgeladen, sich entweder persönlich oder durch hialängliche Spezial-Bevollmächtigte in einer unersireklichen Frist von 6 Wochen dahier zum Empfang ihres Antheiles zu melden, oder zu gewärtigen, daß ansonst nach Ablauf dieser Frist über die vorhandene Gelder weiters rechlich verfügt werden solle. Mannheim den 8. Juli 1811.

Graf v. Benzel Sternau.

Petitjean.

Großherzogl. bad. Stadtamt Mannheim.

(488.) Derjenige, welcher im Anfang des Monats Februar dieses Jahrs dem Stadtwachmeister Stein zu Ladenburg 7 Karolins auf seine Handschrift geliehen hat, wird auf Begehren desselben hiedurch aufgefodert, solche innerhalb 14 Tagen bei unterzeichneter Stelle in originali zur Einsicht vorzulegen. Mannheim den 10ten Juli 1811.

Rupprecht. Vdt. Stark.

Grundherrlich gräflich von Degenfeld-Schönburgisches Justizamt Großenholzheim.

Alle diejenige, welche an den hiesigen Bürger und Krämer Joh. Hafner etwas zu fordern

ren haben, werden unter dem Präjudiz, aus der vorhandenen Masse sonst keine Zahlung zu erhalten, zu derselben Liquidirung auf Mittwoch den 2ten dieses Monats Morgens 8 Uhr ans Amt hiemit vorgeladen. Großschloßheim am 6ten Juli 1811.

Birmund.

Großherzogl. Amt Wiesloch.

(N. N. 3506.) Alle diejenige, die an die Verlassenschaft des vor kurzem in Malsch verstorbenen katholischen Pfarrer Hartmann aus irgend einem Grund eine Forderung zu haben glauben, werden andurch aufgefordert, solche auf Dienstag den 13ten künftigen Monats August auf dem Gemeindehaus zu gedachtem Malsch bei dem dort Eintreffenden Amtevisorats bei Vermeidung des Ausschlusses anzuzeigen. Wiesloch den 14ten Juli 1811.

Kang. Vdt. Pözold.

Großherzogl. Bezirksamt Billingen.

(N. N. 5169) Zur Berichtigung des Schuldenstandes des Metzgermeisters Joh. Kreuzer zu Bräunlingen, werden dessen sämmtlichen Gläubiger zur Liquidirung und allenfallsigen Abschließung eines Nachlassvertrags auf den 3ten k. M. zum großherzoglichen Amtevisorats dahier unter Strafe des Ausschlusses vorgeladen. Billingen den 26ten Juni 1811.

Handmann. Wetter.

Kaufanteige

Großherzogl. Gefälleverwaltung Schwellingen. Künftigen Dienstag am 23ten Juli Nachmittags 2 Uhr, werden zu Heidelberg in dem Gasthause zum Karlsberge 70 Malter Gerste, 60 Mtr. Spelz, und 300 Mtr. Haber von der Gefälleverwaltung Schwellingen öffentlich versteigert. Die Fruchtproben werden auf dem Markte zu Heidelberg und bei der Versteigerung aufgestellt seyn. Schwellingen am 15. Juli 1811.

Der zur Erbmasse des verlebten geheimen Justizraths Courtin gehörige, an der Schwelinger Schaussee gelegene Garten, ist von dessen Wittib und großjährigen Söhnen verkauft worden. Da jedoch nach Vorschrift des Landesrechts in Hinsicht des minderjährigen Alters den die Versteigerung dieses Gartens vorgeschrieben ist; so wird zur öffentlichen Versteigerung desselben Tagsahrt auf den 24ten d.

Nachmittags 3 Uhr auf dahiesigem Amtshause anberaumer, wobei bemerkt wird, daß der Steigschilling gleich bar bezahlet, und der Garten ohne Vorbehalt dem Meistbietenden zugeschlagen werde. Mannheim den 3ten Juli 1811.

Großherzogl. bad. Amtevisorats.

Kerb.

Donnerstags den 24ten dieses Nachmittags 2 Uhr, werden 150 Stück abgängige Neckarbrücken-Diehlen in der Wohnung des Neckarbrücken-Geldschreibers Linter an den Meistbietenden versteigert. Mannheim den 17ten Juli 1811.

Großherzogl. Stadtrath.

Reinh. v. Schubauer.

Pachtanträge.

Fürstlich Reiningisches Justizamt Lohrbach.

Nach eingelangter hoher Kammeral-Genehmigung wird das Erbbestandsgut des Leonard Schneider zu Sattelbach, bestehend in einem Haus, Scheuer und Stallung, 14 Morgen 3 Viertel Aecker Wiesen, Gärten, Heumatten, Baumstücke, unter vorteilhaften Bedingungen an den Meistbietenden, jedoch nur auf die Lebenszeit des Käufers öffentlich verkauft, und auf Mittwoch den 24ten d. früh 10 Uhr zugeschlagen werden. Die Liebhaber werden eingeladen, das Gut vorher einzusehen, und auf oben bestimmte Zeit sich bei dahiesigem Amte zum Zuschlag einzufinden. Lohrbach den 2ten Juli 1811.

Dendich. Schlebusch.

Donnerstag den 25ten künftigen Monats 9 Uhr werden in dem Seminariums-Keller zu Bruchsal mehrere hundert wohlbehaltene in Eisen gebundene Faß verschiedener Größe von 13. 9. 8. 4. 3. und 2 Fuder an den Meistbietenden gegen gleich bare Zahlung öffentlich versteigert. Zugleich wird auch der Seminariums-Keller gegen den Thurn zu, welcher mehrere hundert Fuder Faß hält, mit oder ohne Faß an den Meistbietenden auf mehrere Jahre unter billigen Bedingungen in Zeitbestand vergeben werden. Diejenige, welche den Keller oder die Faß vor der Versteigerung zu sehen wünschen, können sich bei dem Verwalter Bauer in Bruchsal melden. Karlsruhe den 28ten Juni 1811.